

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

07.09.2011

Geschäftszeichen:

III 25-1.86.1-32/10

#### Zulassungsnummer:

**Z-86.1-4**

#### Geltungsdauer

vom: **7. September 2011**

bis: **7. September 2016**

#### Antragsteller:

**Celsion Brandschutzsysteme GmbH**

Caminaer Straße 10

02627 Radibor

#### Zulassungsgegenstand:

**Brandschutzabtrennung**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und sechs Anlagen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung  
Nr. Z-96.1-4 vom 24. April 2006, geändert und ergänzt durch Bescheid vom 2. Juni 2008.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind Brandschutzabtrennungen mit einer Feuerwiderstandsdauer von 30 Minuten bei Brandbeanspruchung von der Innenseite<sup>1</sup>.

Die Außenabmessungen (Höhe x Breite x Tiefe) betragen (400 mm x 400 mm x 27 mm) bis (1500 mm x 800 mm x 27 mm).

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die werkseitig hergestellten Brandschutzabtrennungen sind nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster- Leitungsanlagen- Richtlinie MLAR, Fassung November 2005, Abschnitt 3.2.2) für die Abtrennung von in Wandnischen eingebauten elektrischen Messeinrichtungen und Verteilern gegenüber notwendigen Treppenträumen und Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie bestimmt.

Der Funktionserhalt von elektrischen Leitungsanlagen, die durch eine Brandschutzabtrennung von vorgenannten Räumen abgetrennt werden, ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Anforderungen an die Abtrennungen, die sich aus den geltenden Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen) ergeben, sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Es ist sicherzustellen, dass durch die Aufstellung bzw. den Anbau der Brandschutzabtrennungen die Standsicherheit und die Feuerwiderstandsdauer der angrenzenden Bauteile - auch im Brandfall - nicht beeinträchtigt werden.

1.2.2 Die Brandschutzabtrennungen müssen an massiven Wänden ( $d \geq 115$  mm) nach DIN 4102-4<sup>2</sup> angeordnet werden (s. Abschnitt 4.2).

Die an die jeweilige Brandschutzabtrennung angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-2<sup>3</sup> angehören.

### 2 Bestimmungen für die Brandschutzabtrennung

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

##### 2.1.1 Allgemeines

Die Brandschutzabtrennungen mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei Brandbeanspruchung von innen müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten brandschutztechnischen Nachweisen und Unterlagen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Diese Hinterlegungen sind vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Die Brandschutzabtrennungen bestehen im Wesentlichen aus jeweils einem Rahmen und einem darauf befestigten einflügeligen, verschließbaren Abtrennungsverschluss mit dauerelastischer, umlaufender Dichtung.

<sup>1</sup> geprüft in Anlehnung an DIN 4102-2:1977-09

<sup>2</sup> DIN 4102-4/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

<sup>3</sup> DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 2: Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Hinsichtlich der Anforderung an die Verwendung nichtbrennbarer<sup>4</sup> Baustoffe wurde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens die Einhaltung der bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.

**2.1.2 Abmessungen und Ausführungen**

Die Brandschutzabtrennungen werden in den Ausführungen und Varianten der Tabellen 1 und 2 sowie gemäß den Angaben der Anlagen 1 bis 6 hergestellt.

Die Abtrennungsverschlüsse sind mit einem Verschlussystem gemäß Tabelle 1 ausgestattet.

**Tabelle 1:** Abtrennungstyp, Abtrennungsverschluss, Verschlussystem

Typbezeichnung	Abtrennungsverschluss	Verschlussystem
CBB	1- flügelig	Hebelschloss, Fa. Euro Locks

**Tabelle 2:** Außenabmessungen und Abdeckmaß (Maße in mm)

Typbezeichnung		Außenabmessungen			Abdeckmaß		
		Höhe	Breite	Tiefe	Höhe*	Breite*	Tiefe
CBB	Min.	400	400	27	200	200	8
	Max.	1500	800	27	1300	600	8

\* max. Höhe und Breite der abzudeckenden Aussparung in der Wand

**2.1.3 Bauprodukte für die Herstellung der Brandschutzabtrennungen**

**2.1.3.1 Brandschutzabtrennungen**

Die Brandschutzabtrennungen bestehen im Wesentlichen aus einem Aluminiumrahmen, dessen Füllung, den Beschlägen und dem Verschlussystem<sup>5</sup>.

Die Füllung besteht aus einem Aluminiumblech auf dessen Innenseite eine Gipskartonplatte angeordnet ist. Die Füllung ist auf der Innenseite vollflächig mit einem dämmschichtbildenden Baustoff zu beschichten. Auf der Außenseite des Aluminiumbleches darf eine selbstklebende Folie aufgebracht werden<sup>5</sup>.

**2.1.4 Befestigungsmittel**

Für die Befestigung der Brandschutzabtrennungen an den angrenzenden Massivbauteilen sind allgemein bauaufsichtlich bzw. europäisch technisch zugelassene Dübel mit Stahlschrauben zu verwenden, die für den Verwendungszweck geeignet sind. Die besonderen Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. europäisch technischen Zulassung sind zu beachten.

**2.1.5 Dämmschichtbildender Baustoff**

In der Falz zwischen dem Innenrahmen und der Massivwand ist der dämmschichtbildende Baustoff vom Typ "PROMASEAL-Mastic-Brandschutzkitt" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-19.11-1628 anzuordnen (s. Anlagen 4 und 5).

**2.2 Herstellung und Kennzeichnung**

**2.2.1 Herstellung**

Die Brandschutzabtrennungen sind einschließlich der Bohrungen für die Befestigung werkseitig herzustellen.

Die für die Herstellung der Brandschutzabtrennungen zu verwendenden Bauprodukte müssen

<sup>4</sup> Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2, veröffentlicht in den "DIBt Mitteilungen", Sonderheft Nr. 39

<sup>5</sup> Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und sind vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.3 und 2.1.5 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss dem Verwender eine Montage- und Betriebsanleitung zur Verfügung zu stellen.

Die Montage- und Betriebsanleitung muss in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gefertigt sein.

### **2.2.2 Kennzeichnung der Brandschutzabtrennungen**

Jede Brandschutzabtrennung muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungs-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Neben dem Ü-Zeichen sind die Typenbezeichnung, das Herstelljahr und das Herstellwerk auf dem Produkt leicht erkennbar und dauerhaft anzugeben.

## **2.3 Übereinstimmungsnachweis**

### **2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Brandschutzabtrennungen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

### **2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk der Brandschutzabtrennungen ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile hinsichtlich der in Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Überprüfung der Einhaltung der planmäßigen Abmessungen
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen,
- Abmessungen des Bauproduktes,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffenden Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der Brandschutzabtrennungen ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Brandschutzabtrennung durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für den Entwurf

### 3.1 Allgemeines

Hinsichtlich der Aufstellung der Brandschutzabtrennungen nach Abschnitt 1.2 gelten die landesrechtlichen Vorschriften für Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen) und die Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Die Brandschutzabtrennungen dürfen an Wänden nach Abschnitt 1.2.3 nur dann befestigt werden, wenn die Standsicherheit, der Schallschutz und die Feuerwiderstandsdauer der Wand nicht beeinträchtigt werden.

## 4 Bestimmungen für Aufstellung und Befestigung

### 4.1 Allgemeines

Die jeweilige Brandschutzabtrennung ist entsprechend der Montage- und Betriebsanleitung des Antragstellers und den folgenden Bestimmungen aufzustellen:

Hinsichtlich der Aufstellung der Brandschutzabtrennungen nach Abschnitt 1.2 gelten die landesrechtlichen Vorschriften für Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005) und die Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

#### **4.2 Aufstellung der Brandschutzabtrennungen**

Die Brandschutzabtrennungen in der Ausführung gemäß Anlagen 1 bis 6 müssen an einer massiven Wand gemäß Abschnitt 1.2.3 befestigt werden.

Für die Aufstellung und Wandbefestigung der Brandschutzabtrennungen gelten die Angaben der Anlagen 4 und 5.

Auf der Innenseite des Innenrahmens ist im Zwickel zwischen dem Innenrahmen und der Massivwand umlaufend der dämmschichtbildende Baustoff nach Abschnitt 2.1.5 anzuordnen (s. Anlagen 4 und 5).

#### **4.3 Befestigung der Brandschutzabtrennungen**

Die Befestigung der Brandschutzabtrennungen an den angrenzenden Massivwänden nach Abschnitt 1.2.2 muss über vorgefertigte Bohrungen im umlaufenden Rahmen unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 erfolgen.

### **5 Bestimmungen für die Nutzung und Instandhaltung**

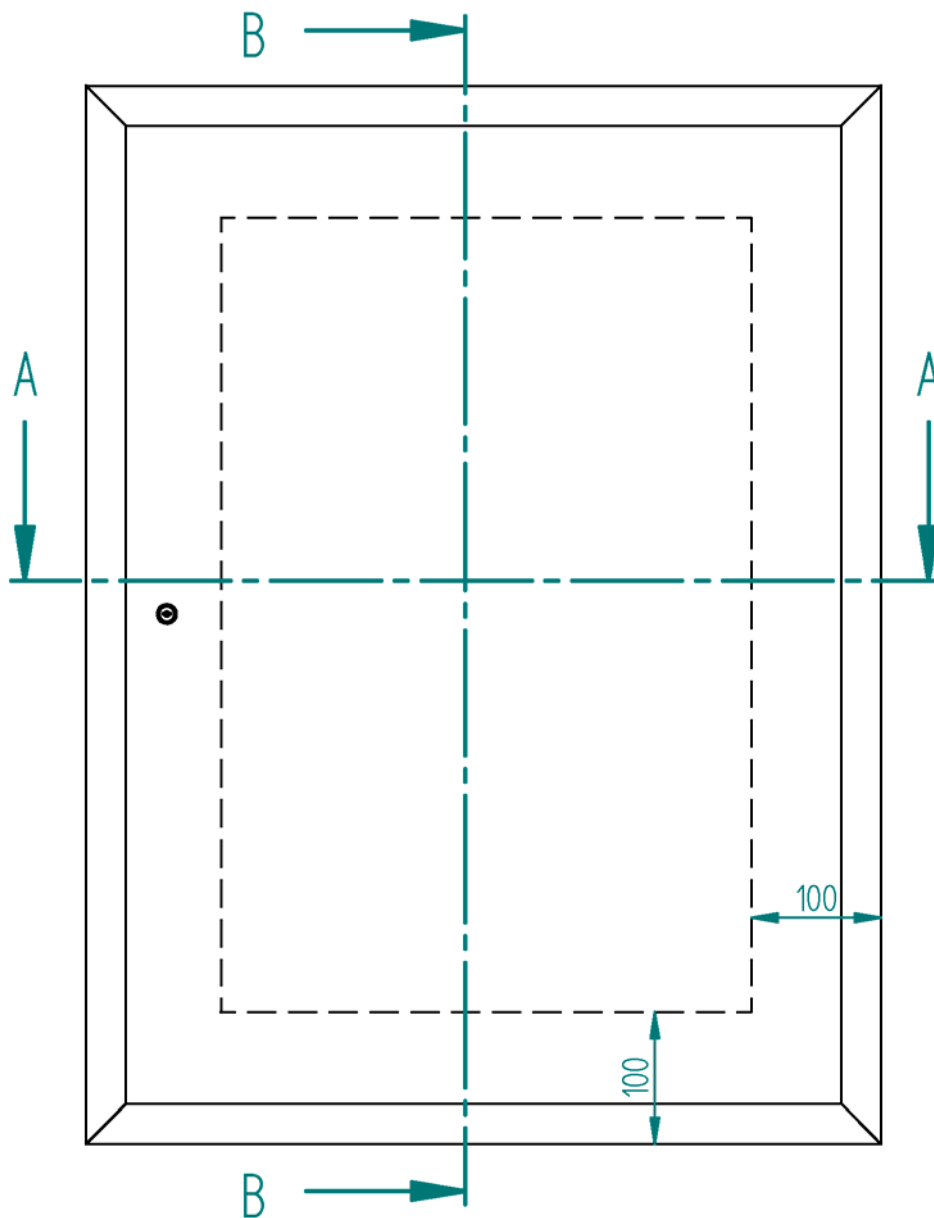
Der Hersteller der Brandschutzabtrennung hat den Eigentümer der elektrischen Anlage in der Betriebsanleitung schriftlich darüber zu informieren, dass während der bestimmungsgemäßen Nutzung der Brandschutzabtrennung der Abtrennungverschluss geschlossen zu halten ist. Dieser darf nur zu Installations- und Wartungsarbeiten kurzzeitig geöffnet werden. Ein entsprechender Warnhinweis ist gut sichtbar auf der Brandschutzabtrennung anzubringen.

Der Hersteller der Brandschutzabtrennung hat in der Betriebsanleitung ausführlich die für die Inbetriebnahme, Wartung, Instandsetzung sowie Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes notwendigen Angaben darzustellen.

Dem Eigentümer der Brandschutzabtrennung sind die schriftliche Montage- und Betriebsanleitung des Antragstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auszuhändigen.

Juliane Valerius  
Referatsleiterin

Beglaubigt



Typ		Höhe	Breite	Tiefe
CBB	Außenmaß	400 - 1500	400 - 800	27
	Abdeckmaß	200 - 1300	200 - 600	8

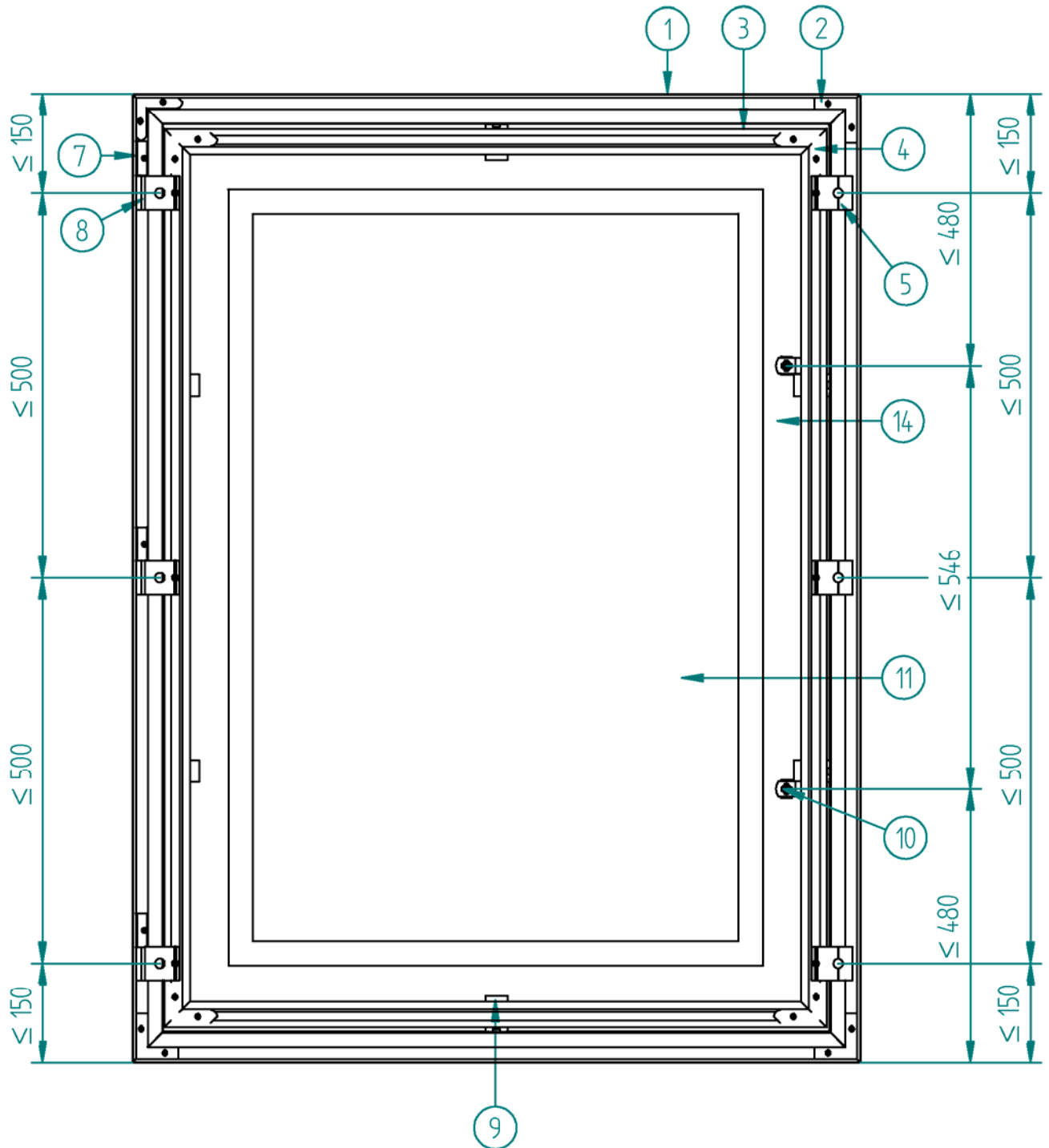
Brandschutzabdeckung

Anlage 1

Typ CBB

Ansicht von vorn





Brandschutzabdeckung

Anlage 2

Typ CBB

Ansicht von hinten (ohne Dichtgummi)

Höhe Rahmenaußenmaß	Anzahl Scharniere	max. Randabstand	Abstände untereinander
400 - 619 mm	mind. 2	150	≤ 500 mm
620 - 919 mm	mind. 3	150	
920 - 1500 mm	mind. 4	150	

Höhe Rahmenaußenmaß	Anzahl Verschlüsse	max. Randabstand	Abstände untereinander
400 mm	mind. 1	480	≤ 546 mm
401 - 1500 mm	mind. 2	480	

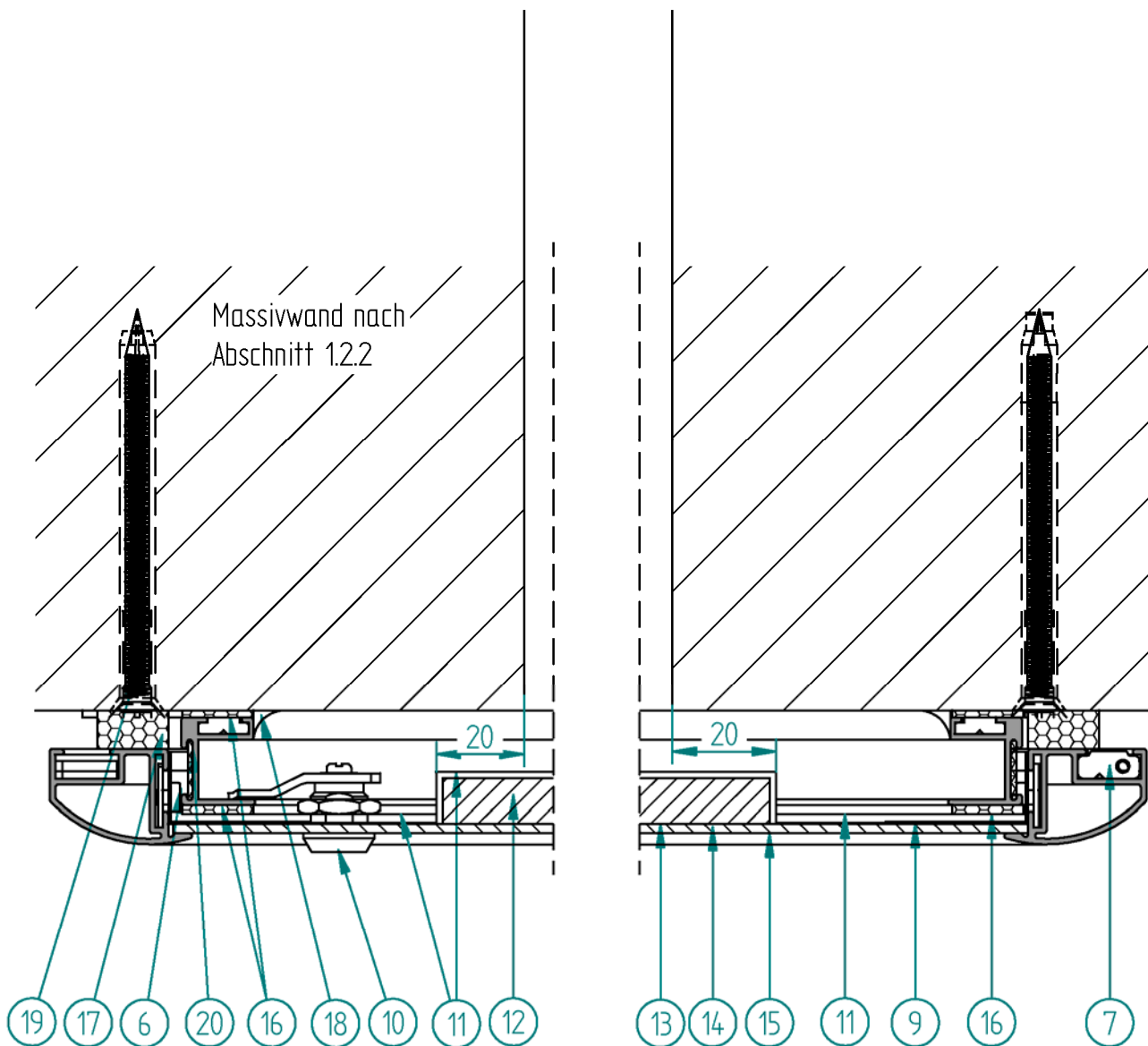
Höhe Rahmenaußenmaß	Anzahl der Befestigungspunkte in der Höhe	max. Randabstand	Abstände untereinander
400 - 619 mm	mind. 4	150	≤ 500 mm
620 - 919 mm	mind. 6	150	
920 - 1500 mm	mind. 8	150	

Brandschutzabdeckung

Anlage 3

Typ CBB

Anzahl der Scharniere / Verschlüsse / Befestigungspunkte

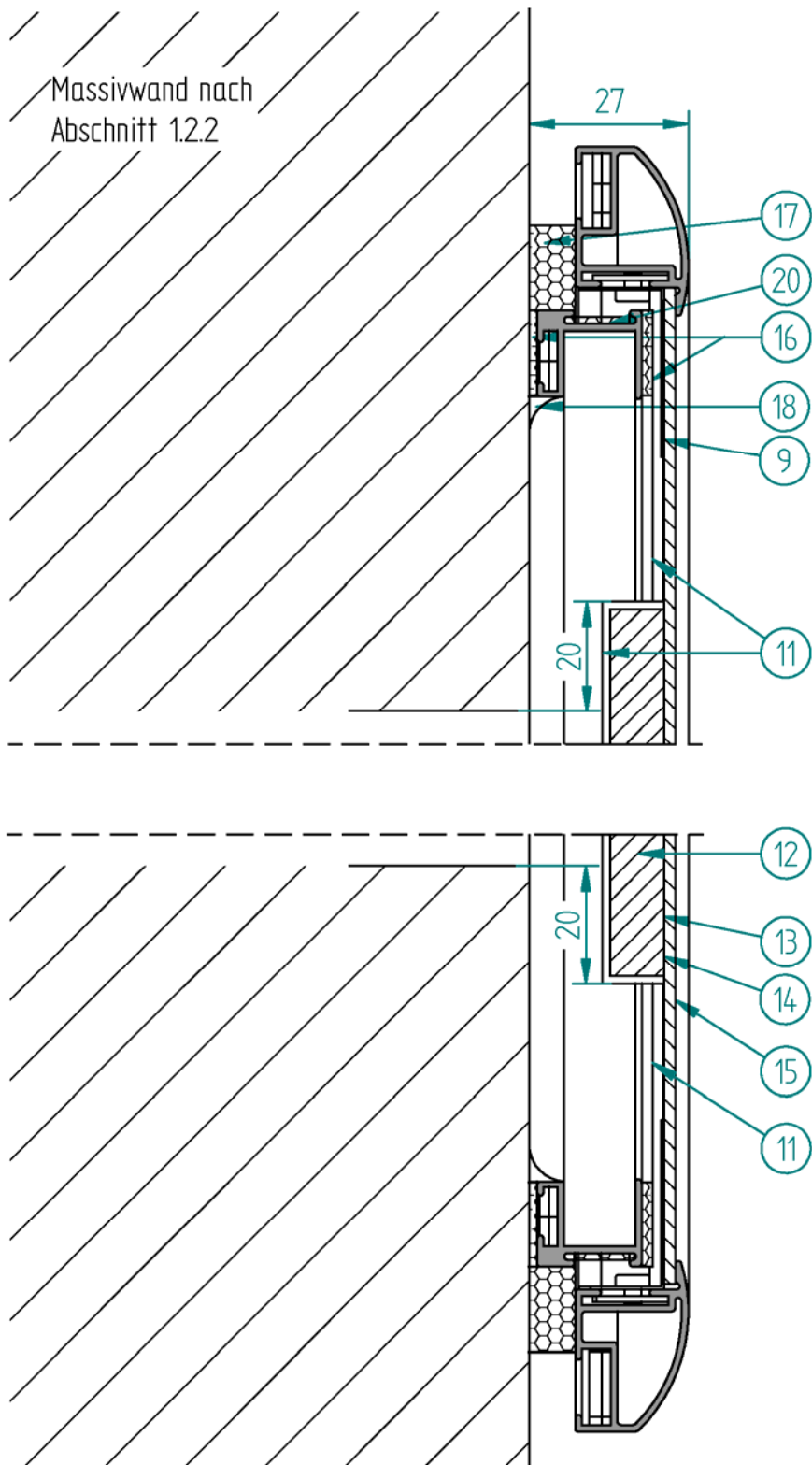


Brandschutzabdeckung

Anlage 4

Typ CBB

Schnitt A - A



Brandschutzabdeckung

Anlage 5

Typ CBB

Schnitt B - B

<b>Position</b>	<b>Bezeichnung</b>
<b>1</b>	Profilaußenrahmen
<b>2</b>	Eckverbinder Außenrahmen mit Unterlegwinkel
<b>3</b>	Profilinnenrahmen
<b>4</b>	Eckverbinder Innenrahmen
<b>5</b>	Distanzplatte
<b>6</b>	Clips für Innerahmen
<b>7</b>	Scharnieraußenrahmen
<b>8</b>	Scharnierinnenrahmen
<b>9</b>	Klemmfederfixierung
<b>10</b>	Vorreiberverschluss
<b>11</b>	Dämmschichtbildender Baustoff
<b>12</b>	Gipsplatte
<b>13</b>	Kleber
<b>14</b>	Aluminiumblech
<b>15</b>	Schutzfolie
<b>16</b>	Dichtgummi
<b>17</b>	Dichtgummi
<b>18</b>	Brandschutzkitt
<b>19</b>	Befestigungsmittel, z.B. FUR 8x80T
<b>20</b>	Dämmschichtbildender Baustoff

Brandschutzabdeckung

Anlage 6

Typ CBB

Positionsliste